

lassen bleibt, ob sie die Ehe- und Familienberatungsstelle aufsuchen wollen.

Man könnte auch für die Zukunft daran denken, gesetzlich festzulegen, daß die Ehepartner vor oder nach der (erfolgslosen) Aussöhnungsverhandlung eine Ehe- und Familienberatungsstelle aufzusuchen haben. Bekanntlich ist der Gang zum Kreisgericht oder zum Rechtsanwalt nicht selten nur Ausdruck einer Trotzreaktion bzw. einer unangebrachten

Prestigedemonstration. Im Verlauf eines Ehescheidungsverfahrens mit seinen prozessualen Notwendigkeiten ergibt sich erfahrungsgemäß häufig eine Verschlechterung der Atmosphäre zwischen den Parteien, so daß dann eine Aussöhnung weit schwieriger zu erreichen ist als in offener und formloser Aussprache außerhalb des Verfahrens,

HANNS TEUCHER,
Justizrat der Außenstelle Leipzig
der WB Konfektion

Zur Wirksamkeit der Entscheidungen über das Erziehungsrecht im Eheverfahren

Art. 38 Abs. 4 der Verfassung formuliert das Recht und die Pflicht der Eltern, „ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen“. Von diesem Verfassungsauftrag ausgehend, hat das Gericht mit der Entscheidung über die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts nach der Ehescheidung dafür zu sorgen, daß auch den Kindern, die nicht mehr in einer vollständigen Familie aufwachsen, die bestmögliche Entwicklung gewährleistet wird (vgl. Präambel der OG-Richtlinie Nr. 25 zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968, NJ 1968 S. 651).

Die Tatsache, daß durch Scheidungen die persönlichen Lebensverhältnisse einer Vielzahl von Kindern einschneidend verändert werden, diese Kinder nur noch bei einem Elternteil aufwachsen können, der allein die Verantwortung für die weitere Erziehung, Betreuung und Entwicklung trägt, und gesellschaftliche und staatliche Einrichtungen sich nur noch auf ihn stützen können, unterstreicht die Bedeutung, die der Erziehungsrechtsentscheidung im Einzelfall zukommt.

Das Kreisgericht Flöha untersuchte vor einiger Zeit die Wirksamkeit von 50 Erziehungsrechtsentscheidungen in Ehescheidungsverfahren, die zwischen dem 1. Juli 1966 und dem 30. Juni 1968 ergangen waren, um daraus Schlußfolgerungen für die weitere gerichtliche Tätigkeit auf diesem Gebiet ziehen zu können. Unter Mitwirkung von Schöffen und Mitarbeitern der Organe der Jugendhilfe wurden die Erziehungsberechtigten nach einem einheitlichen Fragespiegel insbesondere zu folgenden Schwerpunkten befragt:

1. Wird das Erziehungsrecht noch von dem Elternteil ausgeübt, dem es übertragen wurde?
2. Hat der nichterziehungsberechtigte Elternteil Umgang mit dem Kind, und wie wirkt sich dieser auf das Kind aus?
3. Traten bei der Ausübung des Erziehungsrechts erhebliche Erziehungsschwierigkeiten auf, und welcher Art waren diese?

Im folgenden sollen die wesentlichen Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus dieser Untersuchung dargelegt werden:

Zu Punkt 1: In 86,4 % der überprüften Fälle übt noch der Elternteil das Erziehungsrecht aus, dem es im Scheidungsverfahren übertragen worden war. Dieses Ergebnis beweist, daß das Kreisgericht grundsätzlich richtig entschieden hat. Das gilt ausnahmslos für die Fälle, in denen sich die Eltern hinsichtlich der Übertragung des Erziehungsrechts einig waren, bei dem von ihnen vorgeschlagenen Elternteil eindeutig die besseren Voraussetzungen gegeben waren und eine Mitwirkung des Referats Jugendhilfe deshalb nicht notwendig war.

Von den unter Mitwirkung des Referats Jugendhilfe durchgeführten Verfahren, die im allgemeinen weit aus komplizierter waren, bestätigten 72,7 % der Fälle die Richtigkeit der Entscheidung. Das Gericht folgte hier den sorgfältig begründeten Vorschlägen des Organs der Jugendhilfe. Zu beanstanden ist jedoch, daß es sich vereinzelt kritiklos mit egoistischen Auffassungen der Eltern abfand, die in einem ungenügend entwickelten Verantwortungsbewußtsein gegenüber ihren Kindern zum Ausdruck kamen.

Im Mittelpunkt der Begründung der Entscheidungen steht der Faktor der psychischen Bindung. Das Element der Vorbildwirkung wurde dabei jedoch im allgemeinen nur ungenügend berücksichtigt.

Zu Punkt 2: In 52,2 % der untersuchten Fälle hat der nichterziehungsberechtigte Elternteil keinen Umgang mit dem Kind. Der Grund hierfür ist überwiegend das Desinteresse dieses Elternteils; vereinzelt lehnen auch die Kinder selbst oder der Erziehungsberechtigte den Umgang ab. Das trifft vor allem dort zu, wo Kinder bereits während der Konfliktsituation vor der Ehescheidung wegen der eheabträglichen Haltung eines Elternteils Partei für den anderen ergriffen hatten.

Bei diesen Verfahren ist in keinem einzigen Fall ein Antrag an das Organ der Jugendhilfe zwecks Unterstützung bei der Herbeiführung

einer Umgangsregelung gemäß § 27 Abs. 2 FGB gestellt worden. Kritisch muß eingeschätzt werden, daß das Gericht sich nur ungenügend bemühte, bereits während des Scheidungsverfahrens auf eine Einigung der Eltern über den Umgang hinzuwirken.

In künftigen Verfahren werden wir diese Möglichkeit — je nach Lage des Einzelfalls — konsequent nutzen, um dem Nichterziehungsberechtigten seine gesellschaftliche Mitverantwortung klarzumachen. Wir sehen in der Förderung eines regelmäßigen Umgangs mit dem Kind, wenn er sich positiv auf dessen Entwicklung auswirkt, einen Faktor, der für die Bewußtseinsbildung des Kindes, insbesondere auch für seine Einstellung zu den zwischenmenschlichen Beziehungen, von Bedeutung ist.

Ein ständiger Kontakt zwischen Kindern und den nichterziehungsberechtigten Elternteilen besteht in 29,6 % der Verfahren. Negative Auswirkungen auf die Kinder und ihre Entwicklung konnten hier nicht festgestellt werden. Im allgemeinen überwiegen die Fälle unregelmäßiger Umgangsbeziehungen. Hier kam es in Einzelfällen dadurch zu Schwierigkeiten, daß der Nichterziehungsberechtigte das Kind entweder übermäßig verwöhnte oder es gegen den erziehungsberechtigten Elternteil beeinflusste. In diesen Fällen beeinträchtigten die Erziehungsberechtigten den Umgang, was ausschließlich im Interesse des Kindes lag.

Eine zeitweilige Ausübung der Umgangsbefugnis liegt in 18,2 % der Fälle vor. Hier leben die Elternteile zumeist örtlich weit voneinander getrennt.

Schlägen des Organs der Jugendhilfe, bei der Ausübung des Erziehungsrechts traten nur in 7 Fällen (= 13 % der Verfahren) auf. Diese Probleme waren nur teilweise vom Gericht voraussehbar. So berücksichtigte z. B. die Kammer für Familienrechtssachen in einem Fall das enge Kind-Vater-Verhältnis nur ungenügend. Es unterließ es, den Vater von der Übernahme des Erziehungsrechts zu überzeugen, und übertrug dieses der Mutter. In 5 Fällen traten unvorhersehbare Schwierigkeiten dadurch ein, daß die Erziehungsberechtigten eine neue Ehe eingingen und zwischen dem Kind und dem neuen Ehepartner keine ausreichenden sozialen Bindungen entstanden. In diesen Fällen mußten die Entscheidungen im Interesse der Kinder abgeändert werden. Diese Abänderungsverfahren zeigten, daß insbesondere die Auffassung größerer Kinder bei der Übertragung des Erziehungsrechts mehr beachtet werden muß.

Unsere Untersuchung, deren Ergebnisse keinen Anspruch auf Verallgemeinerungsfähigkeit erheben, hat in mehrfacher Hinsicht Bedeutung. Sie bestätigt zwar die grundsätzliche Richtigkeit der gerichtlichen Ent-